

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 21. Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 29. Vendémiaire IX.

Gesetzgebender Rath, 15. Okt.

(Fortsetzung.)

Gutachten über die im Canton Bern vom Volkz. Rath zum Verkauf vor geschlagenen Güter.

Im Distrikt Büren.

Die Schlossdomaine zu Büren enthält eine Scheune mit 17 Fucharten Land, ist zu 13000 Fr. geschätz und trägt den beträchtlichen Fahrzins von 661 Fr. Da es zu hoffen ist, daß der Erlös dieses Guts seine Schätzung merklich übersteige, so mag der Versuch der Steigerung statt haben. Das Schloß selbst wird nicht auf die Steigerung gebracht, weil es vielleicht einst zu einem Zollbureau dienlich seyn dürfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Selvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrten. Viertes Heft. 1800. 8. Bern u. Winterthur b. Steiner. S. 192. (Mit dem Titelblatt, Kupfer und Abonnentenverzeichniß für den ersten mit diesem 4ten Heft geschlossenen Band.)

1) Ideen zur Nationalerziehung Helvetiens, von J. Th. Erste Fortsetzung: 2te Form, die Representation. (S. 1—43.) — Es giebt nur einen wahren Eintheilungsgrund aller Regierungen, den des Rechts oder des Unrechts, durch denselben werden sie entweder rechtmäßig (legitim) oder unrechtmäßig (arbitrar). Jene hebt das Gesetz über den Herrscher; es anerkennt im Bürger den Adel des Menschen und behandelt ihn als Selbstzweck: diese setzt die

Willkür über das Gesetz; vernichtet im Bürger den Menschen und behandelt ihn bloß als Mittel. Der Begriff einer rechtmäßigen Regierung ist mithin ein praktischer Begriff, den die spekulirende Vernunft mit ihren Theorien über Stellvertretung, über Monarchie, Aristokratie, Demokratie niemals erschöpfen wird. Gesetz daß die Menschen so, wie man sich die Sache insgemein im Systeme vorstellt, in Gesellschaft getreten wären: so könnte ihnen die Form ihrer Vereinigung sehr gleichgültig seyn, wosfern sie nur gewiß waren ihren Zweck nicht zu verfehlten. Ihr Zweck aber war gewiß kein anderer als die im Naturzustand so unsicheren Menschenrechte und Menschenbedürfnisse besser zu versichern und zu befriedigen; die äußern Formen haben nur in so fern Interesse, als die Wahrscheinlichkeit dieses Zweckes bey dieser grösser, bey jener kleiner ist. Aber eben um dieses letztern Unterschiedes willen, und weil die Aufklärung des Zeitalters sich nicht mehr mit der Frage begnügt: wie wird regiert? sondern auch noch die andere berichtigt wissen will: woher und mit welcher Befugniß regiert werde? so will sich ihr der Vf. nähern und seine Prüfung des representativen Systems vornehmen. — Ueberhaupt schon kann zur Vollendung der Legalität einer Regierung, die Frage nicht ausgewichen werden: von wem muß dieselbe übertragen seyn, wenn sie rechtmäßig seyn soll? Wer des Nachdenkens fähig ist, wird bald in dem Dilemma einverstanden seyn, daß das Recht zu regieren entweder vom Volke selbst ausgegangen seyn oder sich wo möglich, von einer noch höhern Autorität herschreiben muß. Aus der Entwicklungsgeschichte der Vernunft ergiebt sich die Erklärung, warum der Mensch natürlich und eher zur Annahme des zten Gliedes dieser Disjunktion und dann erst späterhin zum erstern gelangen mußte. Alles was den Begriff von außerord-

bentlicher Macht und Größe bey sich führt, alles was in einem hohen Grade wohltätig erscheint, das schreibt der Mensch in seiner Kindheit dem Einfluß der unsterblichen Götter zu. Erst nachdem die Vernunft ihre höchste Ausbildung erhalten hat, macht sie die überraschende Entdeckung, daß die himmlische Gottheit, der sie so lange außer sich huldigte, in ihr selbst wohnt. Aber diese Entdeckung muß selbst gemacht, selbst verstanden seyn, wenn sie eine Grundlage der Ordnung, Tugend und sittlichen Religion werden soll; als bloße Ueberlieferung aufgegriffen und fortgepflanzt, würde sie zur Anarchie, Unstättlichkeit und Irreligion führen. Ist einmal das Auge der Vernunft geöffnet, dann fallen die Schuppen, und die Niederlage des Vorurtheils ist unvermeidlich. Das ist das Schicksal alles Scheins; einmal wird und muß die Wahrheit wirklich werden. So wurden auch sehr natürlich die Stellvertreter der Gottheit in Repräsentanten des Volks umgeschaffen. Wird aber einmal die Volksouveränität anerkannt, so ist das Stellvertretungssystem, im weitesten Sinne, das einzig wahre; früher oder später muß es alle andern verschlingen. — In der jedem Volk wesentlich und unveräußerlich inherirenden Macht, sich selbst eine politische, bürgerliche Ordnung zu geben, sie zu erhalten, zu verändern und aufzuheben, besteht die Volksouveränität. Hätte man sich immer einen richtigen Begriff von dem eigentlichen Grunde und Wesen dieser Eigenschaft gemacht, so würde sie weniger bestritten, aber auch weniger gemißbraucht werden seyn. Wir würden nicht Fürsten gesehen haben, welche sie läugnen zu müssen glaubten, um sich selbst auf ihren Thronen zu erhalten; republikanische vom Volk selbst gewählte Repräsentanten würden nicht über die Frage gestritten haben, ob die Souveränität des Volks veräußerlich oder unveräußerlich sey; vielweniger würden sie sagen dürfen, dieselbe sey an sie übergegangen; am allerwenigsten hätte man es wagen dürfen, dieselbe auf das bloße Wahlrecht einzuschränken, oder gar alte Regierungen für despatisch zu erklären und als unrechtmäßig zu bekriegen, in welchen der Regierende nicht bestimmt und ausdrücklich vom Volke erwählt ist.

Die Souveränität des Volks ist entweder reel, wie in der persönlichen Demokratie, da ein jeder seine Rechte selbst ausübt; da das souveräne Volk zugleich selbst regiert: dieses Ideal politischer Volkskommenheit, hat zwar in der Erfahrung nie existirt und kann nicht existiren; weil aber auch keine andere Form

in der Ausübung ganz rein erscheint, so kann es dem unerachtet als eine sehr kleinen Staaten eigenhümliche Regierungsart betrachtet werden. Da aber, zumal in größeren Massen, das Volk nicht selbst regieren und regiert werden kann, so bleibt für dieselben die representative, d. i. diejenige Form übrig, da der Souveränität des Volks unbeschadet die Regierung mit dessen Einwilligung übertragen wird. Die neue Theorie bestimmt diese Uebertragung so, daß die Gewalten gesondert seyn, daß die Wahlen selbst, zu bestimmten Zeiten und nach gesetzlichen Formen vom Volk selbst geschehen; die so gewählten heissen Repräsentanten. Diese Form wird sehr uneigentlich die representative Demokratie genannt (Name in dem Subjekt und Prädikat sich einander zerstören), sie sollte vielmehr representative Aristokratie heissen.

Zur wahren Stellvertretung des Volkes sind drei Dinge wesentlich nothwendig: die freye, eigene, aufgeklärte Volkswahl; die genaue und bestimmte Begrenzung der Vollmacht; endlich die Garantie, oder die Zurechtweisung der etwaigen Abweichungen von der Constitution und Instruktion. Die Wahl des Volkes muß seyn, nicht durch Gewalt oder Furcht erzwungen, nicht durch Versprechungen oder Schmeicheleyen bestochen seyn; jede Art von Intrigue bey der Volkswahl muß Hochverrath in diesem System seyn, da sie geradezu gegen die erste und allerwichtigste Handlung der Souveränität gerichtet ist. Sie muß aber auch aufgeklärt seyn: es ist ungedenkbar, daß das Volk bey seiner Wahl einen andern, als den Zweck seines eigenen wahren Besten haben könne. Die Beurtheilung dieses wahren Besten, der dahin führenden Mittel, der dazu erforderlichen Eigenschaften und Personen, setzt schon nicht gemeine, weit verbreitete Einsichten voraus. Wählt es ohne dieselben, so ist das nicht Wahl seiner Vernunft, sondern seiner Unwissenheit oder Leidenschaft. Doch alle diese Erfordernisse einer rechtmäßigen Volkswahl vorausgesetzt: so geschieht durch diesen ersten Akt noch keine Uebertragung von irgend einer Gewalt: nur die Subjekte werden ausgezeichnet, an welche dieselbe übergehen soll. Durch den zweyten Akt erst wird die aufgetragene Autorität nach dem Willen des Souveräns bestimmt und auf die Zwecke desselben begrenzt: eine precise Instruktion der Beauftrageten ist wesentliches Beding des Stellvertretungssystems, ohne welches das letztere unvermeidlich in neuen Despotismus übergeht: die Instruktion muß nicht allein die Gegenstände, welche den Stell-

vertreten aufgetragen werden, sondern auch die Grenzlinie bezeichnen, die es deutlich machen muß, in wie weit denselben eben diese Gegenstände zu bearbeiten, anvertraut werden. Durch den dritten Akt endlich wird der Souverain gegen die Eingriffe und Missbräuche der constituierten Gewalten in Sicherheit gestellt. Hier sind 2 Fälle möglich: entweder einzelne Deputirte machen sich des öffentlichen Vertrauens dadurch verlustig, daß sie uneingedenk ihres Charakters, ihrer Würde, entweder so grob eigennützige und leidenschaftliche Grundsätze äußern oder solche Bemühungen aufstrengen, die dem Geist der achten Representation geradezu widerstreiten und ihren Zweck verstören: oder die gesamte Representation befindet sich in diesem Fall. Dort müssen die Committenten das Recht haben, sie müssen in die Möglichkeit gesetzt werden, ihre Unzufriedenheit öffentlich zu bezeugen, ihr übel begründetes Vertrauen zurückzunehmen und ihre Wahl selbst zu widerrufen. Hingegen wosfern im letztern Fall die Constitution ihre Garantie nicht in sich selbst enthält: so ist sie wesentlich mangelhaft; sie entwickelt den Keim der unausweichlichen Verstörung in ihrem eigenen Schoße, sie kann sich nicht anders mehr als durch Gewalt zu erhalten hoffen.

So steht nun dieses System in reizender theoretischer Vollendung da: wenn es aber darum zu thun seyn soll dieser glänzenden Idee Realität in der wirklichen Menschenwelt zu verschaffen: so muß zu der absoluten Möglichkeit die sie hat, auch die hypothetische, zu der theoretischen Begründung auch noch die praktische hinzukommen, und dann wann diese transzendent zu Stande gekommen ist, so muß sie noch um glücklich im Menschenleben eingeführt zu werden, anthropologisch gesichert seyn.

Die Bedingung eigener, freyer, ausgeklärter Volkswahlen ist eine Forderung, deren Erfüllung in der Hypothese eben so unmöglich, als die Bedingung an sich unnachlässlich ist. Das souveräne Volk soll seinen Stellvertretern durch eine bestimmte Instruktion die Grenzlinie ihrer Competenz ziehen. Aber welche Versammlung ist im Stande, die grossen Bedürfnisse des Staats in den äussern und innern Verhältnissen zu wägen, zu leiten? Wer eine Gesetzgebung und Regierung instruirn will, der muß selbst Gesetzgeber und Regent seyn können. Das Volk hat das Recht, sein Vertrauen zurückzunehmen, und einen Representanten, dem es an der gehörigen Fähigkeit, Redlichkeit und Würde fehlt, von seiner Stelle wieder abzurufen; aber mit den Ur-

versammlungen löset sich das Volk selbst wieder auf; der Souverain verschwindet und macht einzelnen Bürgern Platz. Gesetz endlich, ein Constitutionsgericht wacht über die Verfassung: wer garantirt dann die gewissenhafte Unbestechbarkeit und die Unmöglichkeit einer Collusion seiner Glieder mit den Autoritäten, welche sie beschränken, bewachen, beurtheilen sollen.

Nur dann darf man sagen, daß eine Nation wirklich und würdig repräsentirt sey, wenn die Stellvertretung gleichsam eine Nation im Kleinen ist; wenn jene alle Einsichten und Tugenden, den Willen und die Macht, die Interessen und Zwecke von diesen in sich vereinigt. Die bloße Volkswahl ist nur ein einzelnes Beding der representativen Regierung; durch diese einzige Attribut, wenn die übrigen noch fehlen, wird sie noch so wenig gesetzmäßig und beglückend, als durch das Erbrecht, oder jede andere eingeschaffte, durch lange unwidersprochene Uebung genehmigte Wahlart. Will man eine wahre, d. i. zugleich eine formelle und reelle Repräsentation haben, so muß dafür gesorgt werden, nicht nur daß das Volk wählen, sondern daß es gut wählen könne. Die Qualität des Wählenden und des zu Erwählenden muß daher zu einer stellvertretenden Verfassung allemal ein überaus wichtiges Augenmerk seyn. Es ist darum zu thun, daß die Männer, welchen das öffentliche Heil anvertraut werden soll, ihre intellektuelle und moralische Tauglichkeit auf eine Art beglaubigt haben, welche das öffentliche Vertrauen sichern und fixiren könne. Wie unvollkommen, wie unbefriedigend sind in dieser Rücksicht alle vorhandenen Constitutionen? Die äussern sowohl persönliche als Verhältnischarakter, welche in denselben sowohl als in der empirischen Staatslehren angeführt werden, sind weiter nichts, als günstige Präsumtionen ohne alle Zuverlässigkeit. Durch das Beding des Vermögens ist nur reelle Repräsentation noch gar nichts gewonnen, da Vermögen an sich keine Fähigkeit geben kann, und da selbst die Anhänglichkeit ans Vaterland sich nicht allemal nach diesem Maßstabe berechnen läßt. Das alte angesamte: Land u. Bürgerrecht ist u. bleibt ein wesentlicher Charakter der Wahlfähigkeit; es ist eine wenigstens beruhigende Garantie des Patriotismus: doch auch diese präsumptive Gewährleistung der Vaterlandstreue ist noch keine für die Tüchtigkeit. Einen besonders schönen Charakter liefert uns das eheliche, aber noch mehr das elterliche Verhältniß, nicht nur weil es in der That zu den moralischen Pflichten des Bürgers gehört, sondern weil es das einzige unaufhörliche

Band der Gesellschaft ist. Das Vaterverhältniß ist also eine sehr ehrwürdige Eigenschaft der Wahlfähigkeit für die hohen und wichtigern Staats-Stellen, und eine der sichersten Verburgungen der Vaterlandstreue; aber auch sie vermag es nicht, die erforderliche Tüchtigkeit zu verschaffen. Wenn das Alter gleich einen unlängst wichtigen Charakter der Wahlbarkeit an die Hand giebt, so ist, näher betrachtet, doch auch dieses nur ein Beding der Tauglichkeit, noch nicht die Tauglichkeit selbst. — Die angeführten und alle übrigen Ersodernisse der Eligibilität, die noch angeführt werden können, geben noch gar keine Garantie der vier unausbleiblichen Eigenschaften einer reellen Representation, der Vaterlandstreue, der intellektuellen, der habituellen und der moralischen Tauglichkeit.

Das Recht seine Stellvertreter selbst zu wählen, kann für das Volk erst dann statt finden, wenn man wird bewiesen haben, daß seine Souveränität ein Recht sey und daß es eine inhärente Fähigkeit, gut zu wählen, besitze. Nun ist jene Souveränität ein Faktum nicht ein Recht, und diese Fähigkeit kann dermalen noch in keinem Volk existiren. Wo aber keine Fähigkeit ist, da ist ewig kein Besugniß und ohne Besugniß kann ewig kein Recht gedentbar seyn. Ist es nun am Tage, daß eine wahre, formelle und reelle Representation, weder durch Fassierung äußerer Qualifikationen, noch durch den dermaligen Grad der Cultur, auf welchem die Völker Europens stehen, möglich seyn kann, so ist auch wohl der Beweis vollendet, daß die Völker erst noch durch Nationalerziehung für diese Form gebildet werden müssen. — Man setze den Grundsatz fest: Niemand soll in den Vollziehungsrath, in die Geschgebung, in das oberste Tribunal, in die Centralverwaltung, niemand in die Vollziehungscomitees, die jetzt unrepablitisch in den Händen einzelner Minister liegen u. s. w., gewählt werden können, als wer sich in unserm Nationalinstitut dazu geeignet hat: Diesen Charakter der Eligibilität einmal festgesetzt, mit welcher Schnelligkeit würde der elektrische Funke achter Aufklärung durch alle Glieder der Staatsverfettung fortlaufen! Der Vater der Menschen hat das Füllhorn des Genies über alle Stände gleichmäßig ausgeleert. O, was könnte, was müsste aus der Menschheit werden, wenn alle Talente und Tugenden aus allen Classen, allen Ständen zu Lage gefördert, in der Werkstattie der Nation entschlackt, geläutert, und vom Drakel der aufgeklärten öffentlichen Meinung in ihren eigentlichen Wirkungskreis gewiesen würden!

- 2) Briefe an den Herausgeber über Landbau und Industrie. Forts. (S. 44 — 70). Sie enthalten die interessante Beschreibung einer landwirthschaftlichen Reise (vom Sommer 1799) in der Nähe von Bern, durch Kauzen, den Wythof, Schüppberg, Schüpfen, Rapperswyl. 3) Ueber die Territorialauflage von 2 vom 1000 in Helvetien, v. Herausgeber. Forts. (S. 71 — 84) Der Bf. dringt besonders darauf, daß der Schuldner dem Staate die Auflage der 2 vom 1000 bezahle, welche der Gläubiger von demselben Capitale zu zahlen hätte, so er bey dem Schuldner stehe hat, diese bezahlte Auflage aber dem Gläubiger an dem ihm schuldigen Betrage abziehe. 4) Fragment eines Gesprächs zwischen Socrates und Alcibiades. Aus dem ersten Alcibiades des Plato. Von Prof. Hottinger in Zürich (S. 85 — 100). Socrates bringt den Alcibiades zu dem Geständnisse, daß er, Alcibiades, von Recht und Unrecht nichts verstehe, es aber zu verstehen meyne, und im Begriffe sey, in der Volksversammlung aufzutreten, um über das Rath zu ertheilen, wo von er nichts verstehe. 5) Vorschlag zur Eindämmung des Rhodans und selbst zu dieses Flusses nachmaliger Schiffsbarmachung, von seinem Ausfluß in den Lemanersee, bis oberhalb Breg, von B. Wild, Dir. der Salzwerke in Bex und Reg. Commissär im Canton Wallis (S. 101 — 25). Ein äußerst wichtiger Aufsatz. 6) Beantwortung der Frage: Warum nehmen die Schweizer nicht thätigen Anteil am Kriege? Ott. 1799 (S. 126 — 39). Der Bf. will die Nation von den Vorwürfe retten, als wäre Mangel an Kriegsmuth, an Tapferkeit, an Freiheitsgefühl, an Nationalstolz und an Vaterlandsliebe, Schuld an jener Nichttheilnahme. 7) Etwas über das Oberland von dem Kunstmahl König und vom H. a. u. g. (S. 240 — 60) Man findet hier insbesondere, Nachricht von der Ziegenmilch- und Ziegenmolkenanstalt des Dr. Ebersold zu Aarmühle der Vorstadt von Unterseen. 8) Helvetiens Wiedergeburt. — Ein Epigramm, dessen Erläuterung zumal sehr plump ist. 9) Anzeigen und Notizen von helvetischen Künstlern und den vorzüglichsten ihrer Arbeiten während der Revolution (S. 163 bis 81). 10. 11) Schach Abbas und Philosophie: Zwey kleine Gedichte von Pfeffel. 12) Titelkant von Wyss. 13. 14) Schweizer-Lied im Volkston und Bluet di Gott, Lied für die Vaterlandsertheidiger; zwey Volkslieder von Pfarrer Häfli ger. 15) Die Leuchte der Limmat. Romanze. Aus dem Franz. des B. Bridel.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 22 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 30 Vendémiaire IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweytes Quartal des neuen Schweizerischen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um begehrte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bei J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin dreyn zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dassjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 16. Okt.

Der Vollziehungsrath der helv. Republik —

In Betrachtung, daß in dem Beschluß vom 19. März 1800 diejenigen Cantone und Distrikte bereits benannt sind, welchen ein Aufschub zur Bezahlung der Grundzins-Loskauffinteressen für die Jahre 1798 und 1799 hat zugestanden werden können; daß dazumal schon auf alle Gründe Rücksicht genommen worden; daß eine weitere Ausdehnung die größten Schwierigkeiten nach sich ziehen würde; daß endlich die Gemeinden des Cantons Bern mit den ausgenommenen Genden gar nicht in die gleiche Classe zu setzen sind;

Nach angehörttem Bericht seines Finanzministers beschließt:

1. Sämtliche Gemeinden des Cantons Bern, welche um Aufschub oder Nachlaß ihrer dem Staat schuldigen Grund- und Bodenzinsen bey der Regierung angesucht haben, sind in ihrem Begehr abgewiesen.
2. Gegenwärtiger Beschluß dienet zur Antwort auf alle aus dem Canton Bern sowohl als aus allen andern durch den Beschluß vom 19. März 1800 nicht ausgenommenen Cantonen oder Distrikten deswegen eingegangenen Petitionen — mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche um Nachlaß oder Aufschub von dergleichen Grund- und Bodenzinsen einlangen, die erweislich für Concessions von Privilegien und Rechten entrichtet wurden, welche vermöge der Constitution und Gesetze aufgehoben sind; oder die willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, welche sich noch in der Hand des Urbarmachers befinden; oder die endlich auf Gütern haften, welche durch Naturwirkungen zu weiterer Anpflanzung untauglich sind, und worüber die Zinspflichtigen die erforderlichen Beweisstücke zu leisten im Stande seyn werden.
3. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung desselben, so wie die ungesäumte Einziehung der Bodenzinsen aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 16. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die zu verkaufenden Nat. Güter im C. Bern.)
Schloß und Güter von Gottstadt, enthält nebst 9 Gebäuden 58 Tsch. Land, ist für 30000 Fr. geschätzt